

Die Konstruktion vom „personenrechtlichen Gemeinschaftsverhältnis“ im westdeutschen Arbeitsrecht

Jochen Dötsch/Manfred Premßler

Der Übergang des westdeutschen Imperialismus von der Phase der Restauration seiner ökonomischen und politischen Kräfte in die der weiteren Formierung des staatsmonopolistischen Kapitalismus ist durch verstärkte Expansion nach außen und forcierte Unterdrückung nach innen gekennzeichnet. In diesem Prozeß sollen im Wege der inneren Staatsreform mit der Notstandsgesetzgebung als ihrem Kernstück die machtpolitischen, wirtschaftlichen und finanziellen Voraussetzungen für den Ausbau des imperialistischen Herrschaftssystems geschaffen werden. Der erste Stoß dieser imperialistischen Politik richtet sich vor allem gegen die Arbeiter und Angestellten und ihre Gewerkschaften. Mit dem Umbau der Methoden und Strukturen des Machtmechanismus geht es dem Monopolkapital um die Regulierung der Klassenbeziehungen in zwei Richtungen: Die Widerstandsaktionen der demokratischen Kräfte sollen unterdrückt, die Arbeiterklasse soll in das monopolistische Herrschaftssystem vor allem mit staatlich regulierten ökonomisch-sozialen und politisch-ideologischen Mitteln integriert werden. Diesem Zweck dient eine Konzeption, nach der sich das gesamte gesellschaftliche System zu einem „Gesamtbetrieb“ gegenseitiger Abhängigkeit entwickelt habe, dessen reibungsloses Funktionieren einen „Gesamtorganismus“ bei gleichzeitiger Ausschaltung des Klassenkampfes erfordere. An die Stelle der Klassengegensätze — so wird danach behauptet — trete die wechselseitige Abhängigkeit und Arbeitsteilung von Kapital und Arbeit mit der „kooperativen Disziplin“ aller Einzelorganisationen, zu denen ausdrücklich die Gewerkschaften gezählt werden. Die Thesen von einem einheitlichen Bewußtsein, vom freien Zusammenwirken aller Gruppen und Interessen, von der Berücksichtigung des Gemeinwohls als Ordnungs-Gestaltungsprinzip und von der Anerkennung einer wechselseitigen Abhängigkeit¹ sollen Kapital, Großbetriebe und ihre personellen Eigentümer als notwendige gesellschaftliche Phänomene mit einem gesamtgesellschaftlichen Auftrag erscheinen lassen, um die grundlegenden Klassengegensätze aus dem Bewußtsein der Werktätigen zu verdrängen und sie und ihre Organisationen bedingungslos der imperialistischen Klassenherrschaft zu unterwerfen. Mit der „konzertierten Aktion“ soll diese Konzeption auch praktisch verwirklicht werden.

In das Programm der staatsmonopolistischen Formierung ist auch das Arbeitsrecht einbezogen. Als Recht der herrschenden Klasse dient es der Sicherung des privatkapitalistischen Eigentums und der Ausbeutung. Seine Ausgestaltung ist aber wie bei keinem anderen Rechtszweig im besonderen Maße von den Bedingungen und Ergebnissen des Klassenkampfes abhängig. Den Bemühungen der westdeutschen Arbeiterklasse, den Ausbau des Arbeitsrechts als soziales Schutzrecht zu erkämpfen, setzen die Monopole neben gesetzgeberischen Maßnahmen in immer größerem Umfang den Versuch entgegen, es zu einem wirksamen Instrument der „Klassenharmonie“ und der Integration der Werktätigen in das staatsmonopolistische

¹ Vgl. vor allem „12 Thesen zur »Formierten Gesellschaft!“, *Gesellschaftspolitische Kommentare*, 1965, Nr. 13/14, S. 159, und H. Röder, *Klassenkampf und Staatsreform in Westdeutschland*, Berlin 1968, S. 66 ff.